Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 GWR-Gesetz Vollziehung

GWR-Gesetz - Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

§ 12.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich des § 4 Abs. 4, des § 6 Abs. 1 Z 3 und des § 6 Abs. 3, soweit dieser sich auf den Bundesminister für Inneres bezieht, der Bundesminister für Inneres;
2. 2.im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

In Kraft seit 01.03.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at